

# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 17

13. Juni 2007

Nummer 12

## Inhaltsverzeichnis

|  |    |  |
|--|----|--|
| <b>1. Landkreis Stendal</b>  |    |  |
| Bürgerberatungstage des Landesbeauftragten   | 55 |  |
| Haushaltssatzung 2007 des Landkreises Stendal und deren Bekanntmachung   | 55 |  |
| Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung  | 55 |  |
| Öffentliche Auslegung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg für die Gemarkungen Groß Schwarzlosen, Lüderitz, Windberge, Ottersburg, Wittenmoor, Staats | 56 |  |
| <b>2. Stadt Stendal-Trärgemeinde der VGem. Stendal-Uchtetal</b>  |    |  |
| Haushaltssatzung 2007 der Gemeinde Vinzelberg  | 56 |  |
| <b>3. Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land</b>  |    |  |
| Bekanntmachung über die Bestätigung der Jahresrechnung 2005 und Entlastung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes Elbe-Havel-Land  | 56 |  |
| <b>4. Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden</b>   |    |  |
| Bekanntmachung über die Bestätigung der Jahresrechnung 2005 und Entlastung der Bürgermeisterin der Stadt Bismark/Altmark   | 57 |  |
| Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2007 der Stadt Bismark/Altmark   | 57 |  |
| <b>5. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt</b>   |    |  |
| Einleitung von 9 Bodensonderungsverfahren Nr. 20681/2007 bis 20689/2007  | 57 |  |

### Landkreis Stendal

#### Bürgerberatungstage des Landesbeauftragten

- Fristablauf bei den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen

- Anträge nach sowjetischer Inhaftierung/Internierung

- Anträge auf Akteneinsicht in die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes

(Personalausweis erforderlich)

Do, 28.06. 9-15.30 Uhr, Stadt Seehausen (Altmark), Rathaus, Große Brüderstraße 1, Sitzungssaal, 39615 Seehausen (Altmark)

Veranstalter: Landesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Sachsen-Anhalt, Klewitzstraße 4, 39112 Magdeburg, Tel.: 03 91 / 5 67-50 51, Fax: 03 91 / 5 67-50 60.

#### Hintergrundinformationen:

Zur Minderung der Folgen von SED-Unrecht wurden durch den Deutschen Bundestag drei Rehabilitierungsgesetze beschlossen: Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG von 1992) sowie das Verwaltungsrechtliche und das Berufliche Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG und BerRehaG von 1994).

Im Dezember 2003 wurden die Fristen für Rehabilitierungs- und Folgeanträge um weitere vier Jahre bis zum 31.12.2007 verlängert:

Die Strafrechtliche Rehabilitierung einer Verurteilung oder einer außerhalb eines Strafverfahrens erfolgten gerichtlichen (behördlichen) Entscheidung mit Anordnung zur Freiheitsentziehung erfolgt durch das Landgericht am Sitz des früheren (DDR) Bezirks, wenn diese Entscheidung der politischen Verfolgung oder sonstigen sachfremden Zwecken gedient hat.

Jede strafrechtliche Rehabilitierung begründet für den Betroffenen Ansprüche auf soziale Ausgleichsleistungen, sofern er nicht gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, d. h. Kapitalentschädigung gewährt. Seit 1. Januar 2002 beträgt die Kapitalentschädigung 306,78 Euro pro angefallenen Haftmonat. Die Nachzahlung zur bereits gewährten Kapitalentschädigung erfolgt nur auf Antrag des Betroffenen (oder der Erben - nur, wenn der Verstorbene bereits eine Zahlung beantragt hatte). - Eine weitere Unterstützung für Opfer der SED-Diktatur ist beim Deutschen Bundestag in Vorbereitung.

Zusätzlich besteht ein Anspruch auf berufliche Rehabilitierung zum Ausgleich eventueller Nachteile in der Rentenversicherung. Für die berufliche und verwaltungsrechtliche Rehabilitierung zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk das Verwaltungsunrecht bzw. die berufliche Benachteiligung (z. B. Verlust des Arbeits- oder Studienplatzes aus politischen Gründen) stattgefunden haben. Hierzu gibt es als Folgeleistung unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausgleichsleistung in Form einer monatlichen Zahlung von 184 Euro (bzw. für Rentner von 123 Euro).

Die stattfindenden Veranstaltungen und Beratungstage werden unterstützt von der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur.

Zur Entgegennahme der Anträge auf Akteneinsicht sind Mitarbeiter der Außenstelle Magdeburg der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR anwesend. Die Außenstelle Magdeburg der BStU ermöglicht am Beratungstag, Anträge auf Akteneinsicht gegen Vorlage des Personalausweises zu stellen, führt Beratungen zur Antragstellung durch und informiert über die regionalen Dienststellen der Staatssicherheit.

Neu: Unter bestimmten Umständen ist seit 21.12.2006 die Akteneinsicht auch in die Unterlagen verstorbener Großeltern, Urgroßeltern, Onkel/Tanten und Nefen/Nichten möglich.

### Landkreis Stendal

#### Haushaltssatzung des Landkreises Stendal für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 65 der Landkreisordnung des Landes Sachsen - Anhalt vom 5.Oktober 1993 (GVBl. LSA S.598), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S.522) i. V. m. den §§ 92-94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen - Anhalt vom 5.Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S.522) hat der Kreistag des Landkreises Stendal in der Sitzung am 29. März 2007 und durch Beitrittsbeschluss am 07.06.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

|   |                 |
|---|-----------------|
| <b>§ 1</b>  |                 |
| Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird |                 |
| <b>im Verwaltungshaushalt</b>                     |                 |
| in der Einnahme auf                               | 131.571.900 EUR |
| in der Ausgabe auf                                | 153.644.800 EUR |
| <b>im Vermögenshaushalt</b>                       |                 |
| in der Einnahme auf                               | 25.921.900 EUR  |
| in der Ausgabe auf                                | 25.921.900 EUR  |

festgesetzt.

**§ 2**  
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **1.222.800 EUR** festgesetzt.

**§ 3**  
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **5.200.000 EUR** festgesetzt.

**§ 4**  
Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **50.000.000 EUR** festgesetzt.

**§ 5**  
Die Kreisumlage wird mit einem Hebesatz von **45,22 v.H.** der Bemessungsgrundlagen nach § 16 der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes vom 14. Oktober 2005 (GVBl. LSA Nr.57/2005) festgesetzt.

Stendal, den 08.06.2007

Lothar Riedinger  
Vorsitzender des  
Kreistages



Jörg Hellmuth  
Landrat

#### Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 99 Abs. 4 und § 100 Abs. 2 der Gemeindeordnung sowie nach § 17 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt erforderliche Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt Halle ist am 16. Mai 2007 unter dem Aktenzeichen 305.4.5-10402-LKSDL-HH2007 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und der Beteiligungsbericht liegen nach § 94 Abs. 3 und nach § 118 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 14.06.2007 bis 25.06.2007 jeweils in den unten angegebenen Zeiten öffentlich zur Einsichtnahme in der

Kreisverwaltung Stendal  
Neubau, Zimmer 159  
Hospitalstraße 1-2

aus.

Stendal, den 11.06.2007

Jörg Hellmuth  
Landrat



|                 |                 |                   |                 |
|-----------------|-----------------|-------------------|-----------------|
| <b>Montag</b>   | <b>Dienstag</b> | <b>Donnerstag</b> | <b>Freitag</b>  |
| 08.00-12.00 Uhr | 08.00-12.00 Uhr | 08.00-12.00 Uhr   | 08.00-12.00 Uhr |
| 14.00-16.00 Uhr | 14.00-17.00 Uhr | 14.00-17.00 Uhr   |                 |

### Landkreis Stendal

#### Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) i. d. F. d. B.v. 25.06.2005 (BGBl. Teil I Nr. 37 S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.07.2006 (BGBl. Teil I S. 1619) i.V.m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27.08.2002 (GVBl. LSA Nr. 47 vom 30.08.2002, S. 372-374), geändert durch § 70 Abs. 1 des Gesetzes vom 23.07.2004 (GVBl. LSA S. 454) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgende Vorhaben wurden beantragt, die folgende Grundstücke berühren:

| Antrag vom | Antragsteller                   | Vorhaben                           | Gemarkung | Flur | Flurstück |
|------------|---------------------------------|------------------------------------|-----------|------|-----------|
| 19.03.2007 | LHW Sachsen-Anhalt<br>Magdeburg | Bodenentnahmestelle Sandauerholz 2 | Altensaun | 13   | 26/6      |
| 09.03.2007 | Kempny, Werner                  | Schwimm- und Karpenteich           | Berge     | 14   | 21/1      |
|            |                                 |                                    |           | 1    | 49        |

Es handelt sich hier um Vorhaben gemäß Nummer 1.14 der Anlage 1 zum UVPG LSA.

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 13. Juni 2007, Nr. 12

Gemäß § 2 Abs. 2 UVPG LSA i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG LSA wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt.

Diese Vorprüfung ergab, dass es sich bei den Vorhaben um eine nicht UVP-pflichtige Maßnahme zum Gewässer Ausbau i.S.v. § 120 Abs. 2 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) i.d.F.d.B. v. 12.04.2006 (GVBl.LSA Nr. 15 vom 20.04.2006 S. 248) handelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesen Verfahren.

Hinweis:

Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 13. Juni 2007

  
Jörg Hellmuth  
Landrat



Landkreis Stendal

## Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg für die Gemarkungen Groß Schwarzlosen, Lüderitz, Windberge, Ottersburg, Wittenmoor, Staats

Auf der Grundlage des § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I 1993, Seite 2192) das zuletzt durch Artikel 93 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, i.V.m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I Seite 3900) hat der Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5, 39606 Osterburg, beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, als untere Wasserbehörde, für die der öffentlichen Wasserversorgung dienende Trinkwasserleitung Groß Schwarzlosen - Vollenschier, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

**Trinkwasserversorgungsleitung Groß Schwarzlosen - Vollenschier**

Die Trassenführungen erstrecken sich auf die nachfolgend genannten Flurstücke.

### Gemeinde Lüderitz, OT Groß Schwarzlosen

Gemarkung: Groß Schwarzlosen

Flur: 3

Flurstück: 32/3, 142/36, 36/32, 90, 141/36, 140/36, 139/36, 34/12, 34/1, 34/6, 34/5, 34/4, 34/3,

### Gemeinde Lüderitz

Gemarkung: Lüderitz

Flur: 2

Flurstück: 219/2, 219/3, 219/4, 219/5, 441/219, 109/1, 110/1, 308/110, 434/112, 433/115, 238/202, 242/201, 241/201, 199/4, 199/5, 198/4, 195/7, 698/194, 702/194, 703/191, 704/191, 280/2, 635/2, 290/2, 295/2, 303/2, 7/1,

Flur: 3

Flurstück: 544/191, 550/121, 536/192, 525/194, 526/188, 520/87, 495/174, 516/172, 171, 170/1, 142/1, 272/140, 273/140, 489/139, 404/1, 401/1, 400/1, 397/1, 396, 395, 94/3, 94/1, 95/1, 96, 97, 98, 99, 100, 260/102,

### Gemeinde Windberge

Gemarkung: Windberge

Flur: 6

Flurstück: 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 93/53, 45/1, 43/1, 38/1, 37/1, 36/1, 35/1, 34/1, 31/1, 28/1, 24/1, 23/1, 20/1,

### Gemeinde Windberge, OT Ottersburg

Gemarkung: Ottersburg

Flur: 3

Flurstück: 107/25, 121/10, 118/55, 9/5, 9/4, 6/12, 101, 72, 6/4, 6/3, 6/2, 5,

Flur: 1

Flurstück: 316, 315, 251, 156, 155, 154, 153, 152, 151, 150, 149, 148, 147, 146,

### Gemeinde Wittenmoor

Gemarkung: Wittenmoor

Flur: 13

Flurstück: 1, 2/1, 4/1, 10/9, 8/1,

Flur: 12

Flurstück: 39/3,

### Gemeinde Staats

Gemarkung: Staats

Flur: 3

Flurstück: 43/1, 7/9, 7/4, 7/3, 7/2, 7/1, 7/10, 7/5, 48/5,

Gemäß § 7 Absatz 1 der SachenR-DV wird der Antrag hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag sowie dazugehörige Unterlagen und Beschreibungen können vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung an beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Sachgebiet Wasserwirtschaft (untere Wasserbehörde), Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal (Telefon: 03931/607228) während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden.

Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die vom antragstellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Stendal, den 13. Juni 2007

  
Jörg Hellmuth  
Landrat



## Stadt Stendal - Trägergemeinde der VGem. Stendal-Uchtetal Haushaltssatzung

### und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Vinzelberg für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl.LSA S. 522), hat der Gemeinderat der Gemeinde Vinzelberg in der Sitzung vom 21.03.2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 197.000 EUR

in der Ausgabe auf 197.000 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 146.800 EUR

in der Ausgabe auf 146.800 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 39.000 EUR festgesetzt.

#### § 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 415 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 315 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

#### § 6

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom **13.06.2007 bis 22.06.2007** in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Vinzelberg, 21.03.2007



Stahlberg  
Bürgermeister



### Verwaltungsamt Elbe-Havel-Land

Fontanestraße 6  
39524 Schönhausen (Elbe)

## BEKANNTMACHUNG über die Bestätigung der Jahresrechnung 2005 und Entlastung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes Elbe-Havel-Land

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land hat in seiner Sitzung am 06. 06. 2007 über die Jahresrechnung 2005 der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt beschlossen und dem Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes ohne Einschränkungen die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt vom

**25. 06. 2007 bis zum 06. 07. 2007**

zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt Elbe-Havel-Land in Schönhausen (Elbe), Fontanestr. 6 sowie in der Nebenstelle des Verwaltungsamtes Elbe-Havel-Land in Sandau (Elbe), Marktstraße 2 während der Dienststunden öffentlich aus.

Schönhausen (Elbe), 07. 06. 2007



Faller - Walzer  
Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 13. Juni 2007, Nr. 12

VGem. Bismark/Kläden

## Bekanntmachung

über die Bestätigung der Jahresrechnung 2005 und Entlastung der Bürgermeisterin der Stadt Bismark (Altmark)

Der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) hat gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in seiner Sitzung am 03.05.2007 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen und der Bürgermeisterin die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom 18.06. - 26.06.2007 in der Kämmererei der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden in 39629 Bismark, Breite Straße 11, öffentlich aus.

## Bekanntmachung

der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 der Stadt Bismark (Altmark)

Die nachstehende Haushaltssatzung der Stadt Bismark (Altmark) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung liegt die Satzung in der Zeit vom 18.06. - 26.06.2007 in der Kämmererei der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden in 39629 Bismark, Breite Straße 11, zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bismark (Altmark) für das Haushaltsjahr 2007

### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 92-94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S.568) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) am 22.03.2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird im Verwaltungshaushalt

|                     |              |     |
|---------------------|--------------|-----|
| in der Einnahme auf | 3.044.800,00 | EUR |
| in der Ausgabe auf  | 3.044.800,00 | EUR |

im Vermögenshaushalt

|                     |            |     |
|---------------------|------------|-----|
| in der Einnahme auf | 638.000,00 | EUR |
| in der Ausgabe auf  | 638.000,00 | EUR |

festgesetzt.

#### § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

#### § 5


Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
  - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
  - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
- Gewerbesteuer 290 v.H.

### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Die Haushaltssatzung wird nach § 94 (3) der Gemeindeordnung zur Einsichtnahme ausgelegt. Termin und Ort werden bekannt gegeben.

Stadt Bismark (Altmark), den 22.03.2007

  
Wolter  
Bürgermeisterin

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen- Anhalt  
Scharnhorststr. 89  
39576 Stendal  
(Sonderungsbehörde)

### Mitteilung zur Einleitung des Bodensonderungsverfahrens Nr. 20681/2007

Mit dem Datum vom 13.06.2007 wird in der

Gemeinde: **Kamern** Gemarkung: **Kamern** Flur: **9**  
Flurstücke: **927/154**  
Bezeichnung: **Am Mühlenweg**

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) in Verbindung mit dem Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I. S. 2716) eingeleitet. Auf dem Gebiet der ehemaligen DDR wurden zahlreiche Privatgrundstücke ohne rechtliche Absicherung und Klärung der Eigentumsverhältnisse mit Verwaltungseinrichtungen und öffentlichen Anlagen bebaut. Durch das Verfahren nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz sollen die Rechtsverhältnisse an diesen Grundstücken durch Ankauf der in Anspruch genommenen Flächen bereinigt werden.

Sonderungsbehörde ist das

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt

Scharnhorststr. 89  
39576 Stendal  
Telefonzentrale: 03931/252 0  
Direktdurchwahl: 03931/252 403  
Fax: 03931/252 499

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Im Auftrag

gez. Klaus Schikora

### Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen- Anhalt

Scharnhorststr. 89  
39576 Stendal  
(Sonderungsbehörde)

### Mitteilung zur Einleitung des Bodensonderungsverfahrens Nr. 20682/2007

Mit dem Datum vom 13.06.2007 wird in der

Gemeinde: **Kamern** Gemarkung: **Kamern**  
Flur: **9** Flurstücke: **764/33, 687/35**  
Flur: **11** Flurstücke: **162/13**  
Bezeichnung: **Am Seeweg / Sportplatz**

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) in Verbindung mit dem Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I. S. 2716) eingeleitet.

Auf dem Gebiet der ehemaligen DDR wurden zahlreiche Privatgrundstücke ohne rechtliche Absicherung und Klärung der Eigentumsverhältnisse mit Verwaltungseinrichtungen und öffentlichen Anlagen bebaut. Durch das Verfahren nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz sollen die Rechtsverhältnisse an diesen Grundstücken durch Ankauf der in Anspruch genommenen Flächen bereinigt werden.

Sonderungsbehörde ist das

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststr. 89  
39576 Stendal  
Telefonzentrale: 03931/252 0  
Direktdurchwahl: 03931/252 403  
Fax: 03931/252 499

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Im Auftrag

gez. Klaus Schikora

### Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen- Anhalt

Scharnhorststr. 89  
39576 Stendal  
(Sonderungsbehörde)

### Mitteilung zur Einleitung des Bodensonderungsverfahrens Nr. 20688/2007

Mit dem Datum vom 13.06.07 wird in der

Gemeinde: **Kamern** Gemarkung: **Kamern** Flur: **10**  
Flurstücke: **3/1, 63**  
Bezeichnung: **Am Kamernschen See**

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) in Verbindung mit dem Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I. S. 2716) eingeleitet.

Auf dem Gebiet der ehemaligen DDR wurden zahlreiche Privatgrundstücke ohne rechtliche Absicherung und Klärung der Eigentumsverhältnisse mit Verwaltungseinrichtungen und öffentlichen Anlagen bebaut. Durch das Verfahren nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz sollen die Rechtsverhältnisse an diesen Grundstücken durch Ankauf der in Anspruch genommenen Flächen bereinigt werden.

Sonderungsbehörde ist das

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststr. 89  
39576 Stendal  
Telefonzentrale: 03931/252 0  
Direktdurchwahl: 03931/252 403  
Fax: 03931/252 499

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen er-

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 13. Juni 2007, Nr. 12

forderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

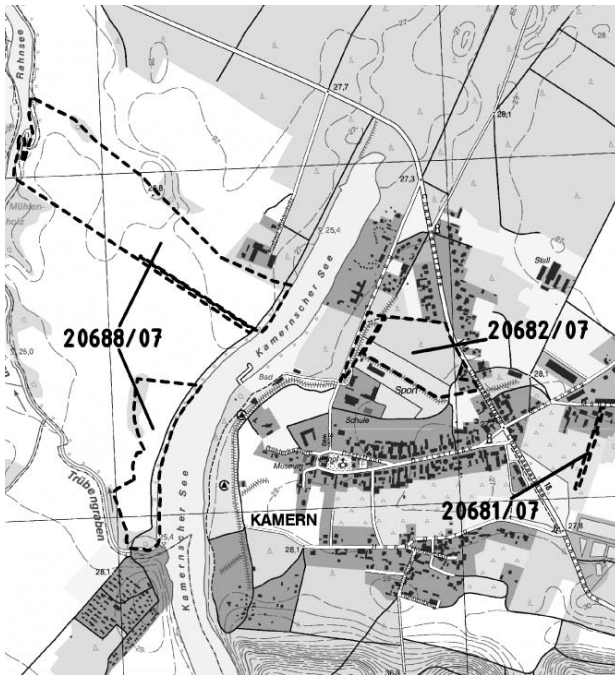
Im Auftrag

gez. Klaus Schikora

## Anlage zur Einleitung der Bodenonderungsverfahren 20681/07, 20682/07 und 20688/07

Auszug aus der Topographischen Karte 1:10.000 (verkleinert)

----- Grenze des Verfahrensgebietes



Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 GVBl. LSA S.716)

**Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt**  
Scharnhorststr. 89  
39576 Stendal  
(Sonderungsbehörde)

## Mitteilung zur Einleitung des Bodenonderungsverfahrens Nr. 20683/2007

Mit dem Datum vom 13.06.2007 wird in der

Gemeinde: **Kamern** Gemarkung: **Rehberg** Flur: **1**  
Flurstücke: **35/2**  
Bezeichnung: **Weg im Dorfe**

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodenonderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) in Verbindung mit dem Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I. S. 2716) eingeleitet.

Auf dem Gebiet der ehemaligen DDR wurden zahlreiche Privatgrundstücke ohne rechtliche Absicherung und Klärung der Eigentumsverhältnisse mit Verwaltungseinrichtungen und öffentlichen Anlagen bebaut. Durch das Verfahren nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz sollen die Rechtsverhältnisse an diesen Grundstücken durch Ankauf der in Anspruch genommenen Flächen bereinigt werden.

Sonderungsbehörde ist das

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststr. 89  
39576 Stendal  
Telefonzentrale: 03931/252 0  
Direktdurchwahl: 03931/252 403  
Fax: 03931/252 499

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Im Auftrag

gez. Klaus Schikora

**Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt**  
Scharnhorststr. 89  
39576 Stendal  
(Sonderungsbehörde)

## Mitteilung zur Einleitung des Bodenonderungsverfahrens Nr. 20684/2007

Mit dem Datum vom 13.06.2007 wird in der

Gemeinde: **Kamern** Gemarkung: **Rehberg** Flur: **6**  
Flurstücke: **115/20, 36/5**  
Bezeichnung: **Weg und Parkplatz am Lehmberg**

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodenonderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) in Verbindung mit dem Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I. S. 2716) eingeleitet.

Auf dem Gebiet der ehemaligen DDR wurden zahlreiche Privatgrundstücke ohne rechtliche Absicherung und Klärung der Eigentumsverhältnisse mit Verwaltungseinrichtungen und öffentlichen Anlagen bebaut. Durch das Verfahren nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz sollen die Rechtsverhältnisse an diesen Grundstücken durch Ankauf der in Anspruch genommenen Flächen bereinigt werden.

Sonderungsbehörde ist das

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststr. 89  
39576 Stendal  
Telefonzentrale: 03931/252 0  
Direktdurchwahl: 03931/252 403  
Fax: 03931/252 499

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

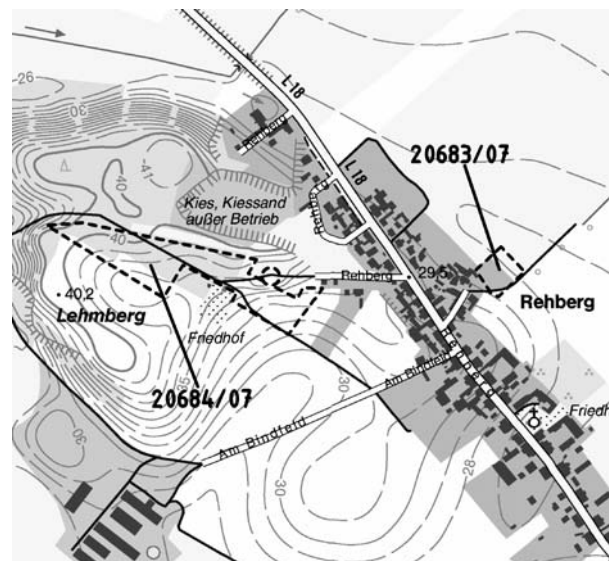
Im Auftrag

gez. Klaus Schikora

## Anlage zur Einleitung der Bodenonderungsverfahren 20683/2007 und 20684/2007

Auszug aus der Topographischen Karte 1:10.000 (vergrößert)

----- Grenze des Verfahrensgebietes



Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 GVBl. LSA S.716)

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 13. Juni 2007, Nr. 12

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen- Anhalt  
Scharnhorststr. 89  
39576 Stendal  
(Sonderungsbehörde)

## Mitteilung zur Einleitung des Bodensonderungsverfahrens Nr. 20685/2007

Mit dem Datum vom 13.06.2007 wird in der

Gemeinde: **Sandau (Elbe)**, Stadt Gemarkung: **Sandau** Flur: **14**  
Flurstücke: **56, 57, 59**  
Bezeichnung: **Lange Kornwiese**

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) in Verbindung mit dem Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I. S. 2716) eingeleitet.

Auf dem Gebiet der ehemaligen DDR wurden zahlreiche Privatgrundstücke ohne rechtliche Absicherung und Klärung der Eigentumsverhältnisse mit Verwaltungseinrichtungen und öffentlichen Anlagen bebaut. Durch das Verfahren nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz sollen die Rechtsverhältnisse an diesen Grundstücken durch Ankauf der in Anspruch genommenen Flächen bereinigt werden.

Sonderungsbehörde ist das

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststr. 89  
39576 Stendal  
Telefonzentrale: 03931/252 0  
Direktdurchwahl: 03931/252 403  
Fax: 03931/252 499

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Im Auftrag

gez. Klaus Schikora

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen- Anhalt  
Scharnhorststr. 89  
39576 Stendal  
(Sonderungsbehörde)

## Mitteilung zur Einleitung des Bodensonderungsverfahrens Nr. 20689/2007

Mit dem Datum vom 13.06.2007 wird in der

Gemeinde: **Sandau (Elbe)**, Stadt Gemarkung: **Sandau**  
Flur: **13** Flurstücke: **14**  
Flur: **14** Flurstücke: **156/48**

Bezeichnung: **Weg zur langen Kornwiese**

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) in Verbindung mit dem Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I. S. 2716) eingeleitet.

Auf dem Gebiet der ehemaligen DDR wurden zahlreiche Privatgrundstücke ohne rechtliche Absicherung und Klärung der Eigentumsverhältnisse mit Verwaltungseinrichtungen und öffentlichen Anlagen bebaut. Durch das Verfahren nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz sollen die Rechtsverhältnisse an diesen Grundstücken durch Ankauf der in Anspruch genommenen Flächen bereinigt werden.

Sonderungsbehörde ist das

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststr. 89  
39576 Stendal  
Telefonzentrale: 03931/252 0  
Direktdurchwahl: 03931/252 403  
Fax: 03931/252 499

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

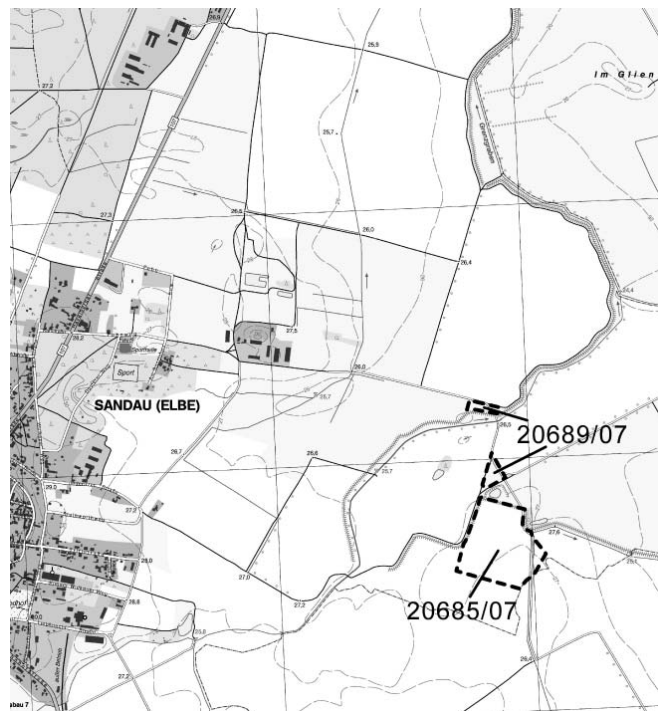
Im Auftrag

gez. Klaus Schikora

## Anlage zur Einleitung der Bodensonderungsverfahren 20685/2007 und 20689/2007

Auszug aus der Topographischen Karte 1:10.000 (verkleinert)

----- Grenze des Verfahrensgebietes



Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs.1 Nr. 7 des Vermessungs- und Geoinformations-gesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 GVBl. LSA S.716)

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen- Anhalt  
Scharnhorststr. 89  
39576 Stendal  
(Sonderungsbehörde)

## Mitteilung zur Einleitung des Bodensonderungsverfahrens Nr. 20686/2007

Mit dem Datum vom 13.06.2007 wird in der

Gemeinde: **Sandau (Elbe)**, Stadt Gemarkung: **Sandau**  
Flur: **19** Flurstücke: **2, 3, 6, 8, 9, 11, 29, 30, 31, 10/1, 43/1, 10/2, 10/3**  
**44/4, 45/5**

Flur: **20** Flurstücke: **27, 48**  
Flur: **22** Flurstücke: **41, 42, 43**  
Bezeichnung: **Schleusestücke**

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) in Verbindung mit dem Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I. S. 2716) eingeleitet.

Auf dem Gebiet der ehemaligen DDR wurden zahlreiche Privatgrundstücke ohne rechtliche Absicherung und Klärung der Eigentumsverhältnisse mit Verwaltungseinrichtungen und öffentlichen Anlagen bebaut. Durch das Verfahren nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz sollen die Rechtsverhältnisse an diesen Grundstücken durch Ankauf der in Anspruch genommenen Flächen bereinigt werden.

Sonderungsbehörde ist das

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststr. 89  
39576 Stendal  
Telefonzentrale: 03931/252 0  
Direktdurchwahl: 03931/252 403  
Fax: 03931/252 499

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

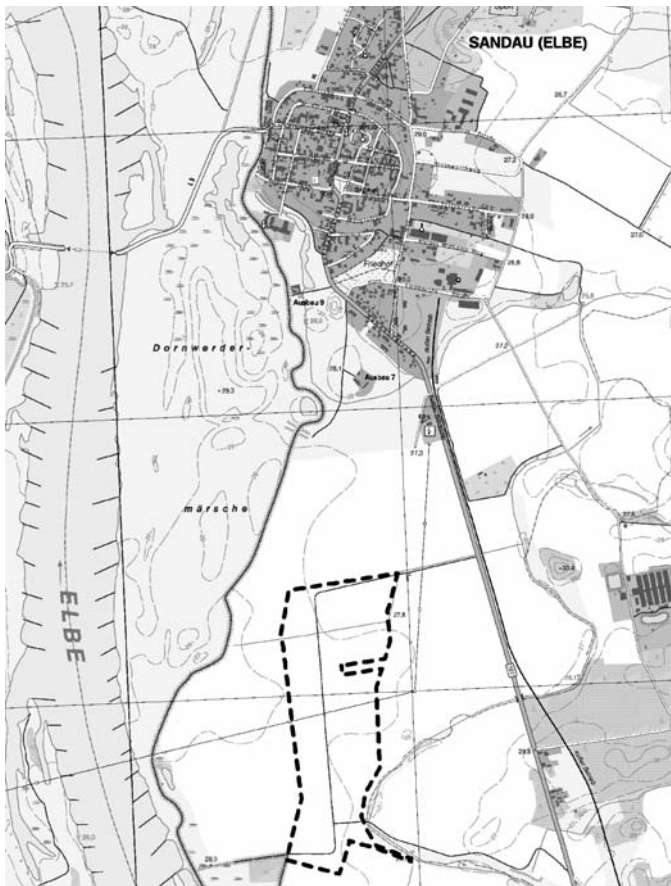
Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Im Auftrag

gez. Klaus Schikora

Auszug aus der Topographischen Karte 1:10.000 (verkleinert)

----- Grenze des Verfahrensgebietes



Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs.1 Nr. 7 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 GVBl. LSA S.716)

**Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt**  
Scharnhorststr. 89  
39576 Stendal  
(Sonderungsbehörde)

### Mitteilung zur Einleitung des Bodensonderungsverfahrens Nr. 20687/07

Mit dem Datum vom **13.06.2007** wird in der

Gemeinde: **Kamern** Gemarkung: **Kamern** Flur: **15**  
Flurstücke: **11/1, 101/10, 102/10**  
Bezeichnung: **Neue Wiesen**

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) in Verbindung mit dem Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I. S. 2716) eingeleitet.

Auf dem Gebiet der ehemaligen DDR wurden zahlreiche Privatgrundstücke ohne rechtliche Absicherung und Klärung der Eigentumsverhältnisse mit Verwaltungseinrichtungen und öffentlichen Anlagen bebaut. Durch das Verfahren nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz sollen die Rechtsverhältnisse an diesen Grundstücken durch Ankauf der in Anspruch genommenen Flächen bereinigt werden.

Sonderungsbehörde ist das

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststr. 89  
39576 Stendal  
Telefonzentrale: 03931/252 0  
Direktdurchwahl: 03931/252 403  
Fax: 03931/252 499

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

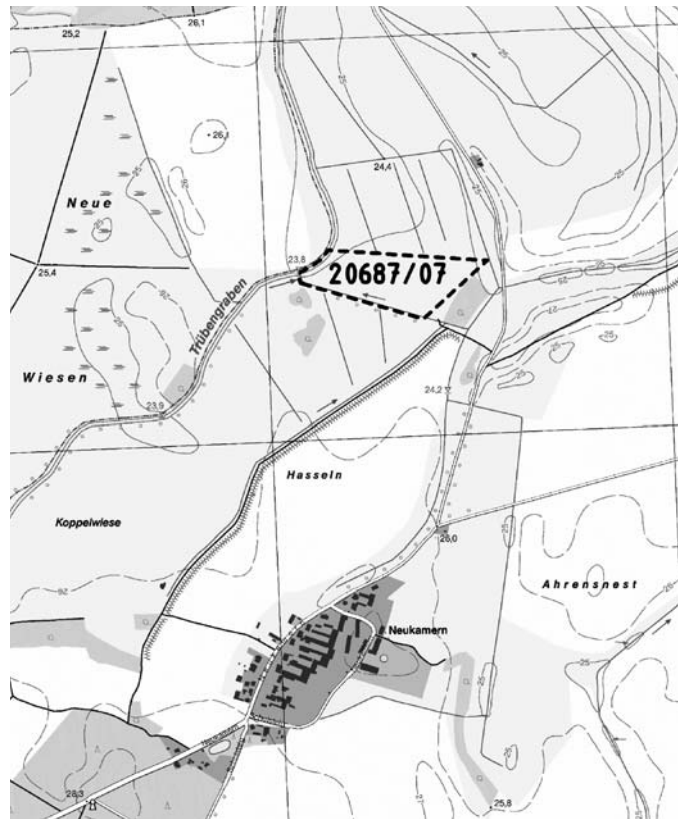
Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Im Auftrag

gez. Klaus Schikora

Auszug aus der Topographischen Karte 1:10.000

----- Grenze des Verfahrensgebietes



Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs.1 Nr. 7 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 GVBl. LSA S.716)

### Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,  
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe  
und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,  
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31